Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit





LGL Ausweitung der Antibiotikadatenerfassung Informationen für Tierhaltende

Projekt zur Umsetzung des neuen Tierarzneimittelrechts in Bayern Stand Januar 2023

- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und National)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden / Bestandsuntergrenzen
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin / des Tierarztes
 - Therapiehäufigkeit / Kennzahlen
 - Maßnahmen der Tierhaltenden
 - Fristen im Überblick
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierhaltenden



- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und National)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden / Bestandsuntergrenzen
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin / des Tierarztes
 - Therapiehäufigkeit / Kennzahlen
 - Maßnahmen der Tierhaltenden
 - Fristen im Überblick
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierhaltenden





Alle Mitgliedstaaten müssen Daten zum Verkaufsvolumen und zur Anwendung von antimikrobiell wirksamen Arzneimitteln bei Tieren erheben

[Art. 57 VO (EU) 2019/6]



- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und national)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden / Bestandsuntergrenzen
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin / des Tierarztes
 - Therapiehäufigkeit / Kennzahlen
 - Maßnahmen der Tierhaltenden
 - Fristen im Überblick
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierhaltenden



Rechtsgrundlagen



EU-Tierarzneimittelverordnung

- ✓ Alle Mitgliedstaaten müssen Daten zum Verkaufsvolumen und zur Anwendung von antimikrobiell wirksamen Arzneimitteln bei Tieren erheben und
- an die Europäische Arzneimittel Agentur (EMA) übermitteln



Umsetzung national



Anpassung des TAMG zur

- Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtungen (BVL)
- ✓ Weiterführung/Anpassung Antibiotikaminimierungskonzept
- Risikobewertung der antimikrobiellen Resistenzen (BfR)

BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)

BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung)



Rechtsgrundlagen



EU-Vorgaben fordern ab 2023 zeitlich gestaffelt nach Tierarten nationale Datenerhebung zum Verkaufsvolumen und zur Anwendung antimikrobiell wirksamer Arzneimittel



- ✓ Rinder
- ✓ Schweine
- ✓ Hühner
- ✓ Puten

Weitere LM-Tiere:

- ✓ Enten, Gänse
- ✓ Schafe
- ✓ Ziegen
- ✓ Pferde (alle)
- ✓ Kaninchen (LM)
- √ Fische *
- ✓ Sonstige (LM)

Nicht LM-Tiere:

- ✓ Hunde
- √ Katzen
- ✓ Pelztiere (Nerze, Füchse)





^{*}Atlantischer Lachs, Regenbogenforelle, Goldbrasse, Wolfsbarsch und Karpfen

Rechtsgrundlagen

Wie werden diese Daten erhoben?

Kriterien:

- Alle antimikrobiellen Tierarzneimittel (darunter auch die antibiotisch wirksamen Tierarzneimittel) sind verschreibungspflichtig
- Meldungen für Nutztierarten und auch für Haus- und Hobbytiere (Hund & Katze)
 - wird ab dem **01.01.2023** von der **Tierärzteschaft** übernommen





EU-Meldeverpflichtung

alle EU-Mitgliedsstaaten **Verkaufsvolumen & Anwendungsdaten** antimikrobiell wirksame AM

aufgeschlüsselt nach vorgegebenen Tierarten und Kategorien unabhängig von Bestandsgrößen

EMA

Für Deutschland:

BVL

Plausibilität geprüft Datenformate aufgearbeitet



Antibiotikaminimierung



Daten zur Antibiotika-Verwendung bei Tieren

Aufgeschlüsselt nach Nutzungsarten

(Meldepflichtige)

Tierhaltende

Daten zu Tierbestand/-bewegungen

Abhängig von Nutzungsart und Bestandsgröße

Zuständige Behörde

(über TAM-Datenbank) Nationales
Benchmarking
(Therapiehäufigkeit und
Kennzahlen)



- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und National)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden / Bestandsuntergrenzen
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin / des Tierarztes
 - Therapiehäufigkeit / Kennzahlen
 - Maßnahmen der Tierhaltenden
 - Fristen im Überblick
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierhaltenden



Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)



In Deutschland besteht bereits seit 2014 ein Antibiotikaminimierungskonzept

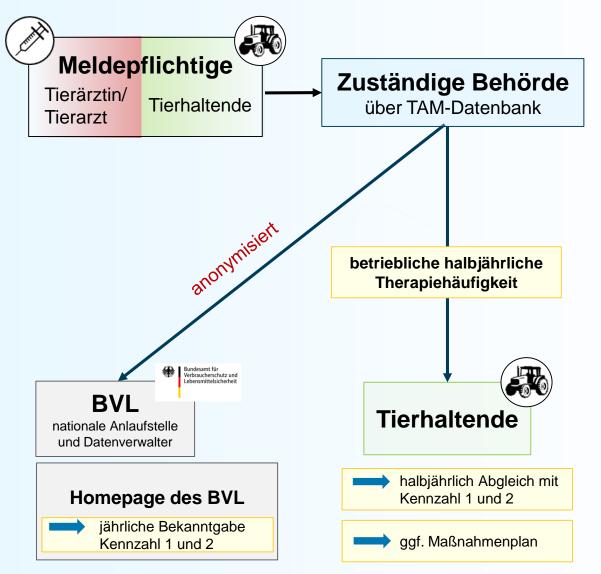
Antibiotika-Monitoring für den Großteil der **Masttier**-Betriebe anhand eines **Benchmarks** durch die Ermittlung von **Therapiehäufigkeiten**

Ab dem **01.01.2023** unterliegen **neu definierte Nutzungsarten** von **Rind**, **Schwein**, **Huhn** und **Pute** ab einer bestimmten Bestandsgröße diesem Benchmarking

- Tierhaltende liefern Daten zum Tierbestand / Bewegungen
- Tierärztinnen / Tierärzte liefern Daten zur Antibiotikaverwendung Neu (Anwendung / Abgabe / Verschreibung)



Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)





- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und National)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden / Bestandsuntergrenzen
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin / des Tierarztes
 - Therapiehäufigkeit / Kennzahlen
 - Maßnahmen der Tierhaltenden
 - Fristen im Überblick
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierhaltenden





Nutzungsarten Rind ab 01.01.2023



12 Monate



Mastrinder > 12 Monate

Rinder
> 12 Monaten
(weder Milchkuh
noch Mastrind)

Milchrinder ab erster Kalbung



auf **Betrieb geborene** Kälber ≤ 12 Monaten Rinder, die

kurzzeitig

gehalten

werden

(Besitzeroder Standortwechsel

≤ 1 Woche)

Tierärztin/Tierarzt liefert Daten für alle Nutzungsarten

nicht auf Betrieb

geborene Kälber

< 12 Monaten

ab Einstallung

Nutzungsarten zusätzlich im Antibiotikaminimierungskonzept

(Unterliegt weiterhin der Bestandsmeldung durch Tierhaltende im Sinne des Antibiotikaminimierungskonzepts von 2014)





Nutzungsarten Schwein ab 01.01.2023



30kg



Mastschweine > 30 kg



Nicht-Mastschweine > 30 kg

Sauen/Eber ab Einstallung zur Ferkelerzeugung

Zucht -



abgesetzte Ferkel ≤ 30 kg



nicht abgesetzte Saugferkel



Schweine, die kurzzeitig gehalten werden (Besitzeroder Standort-Wechsel < 1 Woche)



Tierärztin/Tierarzt liefert Daten für **alle** Nutzungsarten

Nutzungsarten zusätzlich im Antibiotikaminimierungskonzept

(Unterliegt weiterhin der Bestandsmeldung durchTierhaltende im Sinne des Antibiotikaminimierungskonzepts von 2014)





Nutzungsarten Huhn und Pute ab 01.01.2023



Masthühner ab Schlupf



Legehennen

ab Aufstallung im Legebetrieb



Junghennen

ab Schlupf bis Aufstallung im Legebetrieb



Hühner-Eintagsküken in Brütereien

und beim **Transport** sonstige Hühner



Mastputen ab Schlupf



Puten-Eintagsküken in Brütereien und

beim Transport

sonstige Puten

Tierärztin/Tierarzt liefert Daten für **alle** Nutzungsarten

Nutzungsarten zusätzlich im Antibiotikaminimierungskonzept

(Unterliegt weiterhin der Bestandsmeldung durch Tierhaltende im Sinne des Antibiotikaminimierungskonzepts von 2014)



- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und National)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden / Bestandsuntergrenzen
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin / des Tierarztes
 - Therapiehäufigkeit / Kennzahlen
 - Maßnahmen der Tierhaltenden
 - Fristen im Überblick
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierhaltenden

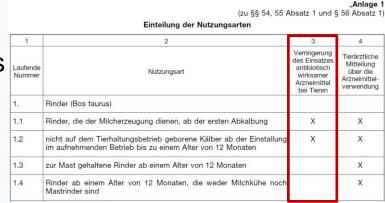




Mitteilungen über Tierhaltungen [§ 55 TAMG]

- Mitteilung für Nutzungsart Rind, Schwein, Pute und Huhn [Anl. 1 Spalte 3]
 - spätestens 14 Tage nach Beginn der Haltung

- Meldung der Tierzahlen
 - Bestand zu Beginn des Halbjahres
 - Aufnahme im Halbjahr
 - Abgabe im Halbjahr (auch verendete und getötete Tiere)



halbjährlich bis spätestens zum 14. Juli / 14. Januar





Mitteilungen über Tierhaltungen [§ 55 TAMG]

verpflichtende **Nullmeldung**, wenn im Halbjahr kein Antibiotikum bei der Nutzungsart eingesetzt wurde (bereits seit 01.11.2021 verpflichtend)

- halbjährlich bis spätestens zum 14. Juli / 14. Januar
- im Falle einer Nullmeldung erübrigen sich Mitteilungen zu Tierbestand/Bestandsveränderungen

Alle Meldungen sind



- ✓ ausschließlich elektronisch zu machen und auch
- ✓ weiterhin durch Dritte möglich (vorherige Anzeige bei der zuständigen Behörde notwendig)





Bestandsuntergrenzen

Mitteilungspflichten gelten in Bezug auf die jeweilige Nutzungsart **nicht** für Tierhaltungsbetriebe, in denen im **Kalenderhalbjahr durchschnittlich nicht mehr** als ... gehalten werden.

Rinder

- 25 nicht auf dem Betrieb geborene Kälber ≤12 Monaten ab Einstallung
- 25 Milchrinder ab erster Abkalbung



Schweine

- 250 abgesetzte Ferkel ≤ 30 kg
- 250 Mastschweine > 30 kg
- 85 zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab Einstallung zur Ferkelerzeugung (dann auch mitteilungspflichtig für die Nutzungsart Saugferkel)

Hühner

- 10.000 Masthühner ab Schlupf
- 1.000 Junghennen ab Schlupf bis Aufstallung als Legehennen
- 4.000 Legehennen ab Aufstallung



Puten

1.000 Mastputen ab Schlupf







Bestandsuntergrenzen (Änderung und Erweiterung)

Grundlage ist die **durchschnittliche** gehaltene Tierzahl der jeweiligen Nutzungsart im Halbjahr



Beispiel: Betrieb mit 300 Mastschweinen und

1 Monat Leerstandszeit im Halbjahr

Berechnung (vereinfacht):

www.lgl.bayern.de

Tierzahlrechner: www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de

* zur Vereinfachung wird hier mit 180 Tagen gerechnet



- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und National)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden / Bestandsuntergrenzen
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin / des Tierarztes
 - Therapiehäufigkeit / Kennzahlen
 - Maßnahmen der Tierhaltenden
 - Fristen im Überblick
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierhaltenden



Mitteilungspflicht der Tierärztin / des Tierarztes



Tierärztliche Mitteilungen über Arzneimittelverwendung [§ 56 TAMG]

Die Verwendung von **Antibiotika** für Tiere der Tierarten **Rind**, **Schwein, Huhn und Pute** muss aufgeschlüsselt nach **Nutzungsart halbjährlich** zum 14. Juli / 14. Januar durch Tierärztinnen und Tierärzte gemeldet werden

"Anlage 1 (zu §§ 54, 55 Absatz 1 und § 56 Absatz 1) Einteilung der Nutzungsarten

1	2	3	4			
Laufende Nummer	Nutzungsart	Verringerung des Einsatzes antibiotisch wirksamer Arzneimittel bei Tieren	Tierärztliche Mitteilung über die Arzneimittel- verwendung			
1.	Rinder (Bos taurus)					
1.1	Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung	Х	Х			
1.2	nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstallung X im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten					
1.3	zur Mast gehaltene Rinder ab einem Alter von 12 Monaten		Х			
1.4	Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die weder Milchkühe noch Mastrinder sind		Х			



Tierärztliche Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabedokumentation einschließlich der Angaben zur Verschreibung

nach aktueller Rechtsauffassung des Artikels 105 der Verordnung (EU) 2019/6, sowie § 13 Absatz 1 Tierärztliche Hausapothekenverordnung (TÄHAV) und des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG)

Name und Praxisanschrift (Konta	n Tierarztes	Name und Anschrift (Kontaktangaben ⁴) des Tierhalters				F				
			Vieh-Ver	kehrs-Verordnur	igs-Nummer (VVVO-N	r.)¹		ierarztes im je	weiligen Jahr	
bzw. Nutzungsart¹ - Unters und ggf. geschätztes	Antibiotika (einsc	nnung des Arzneimittels chließlich Wirkstoffe, hungsform und Stärke ⁴)	Chargen- bezeichnung	Anwendungs- oder Abgabe- menge	Dosierung Pro Tier und Tag ³	el / Behandlungsanwe Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung ³	ggf. Warnhinweis	2 ⁴ Wartezeit	Behandlungstage ggf. ergänzt um Wirkungstage ¹	
Vorsicht			Zusätzlich zu notieren							
Aktuelle Nutzungsarten			 Packungsgröße des Arzneimittels ggf. zusätzlich Zulassungsnummer des Arzneimittels 							
dokumentieren						en zum /	Arzneim	ittel s	ind	
Anwendungs-/Abgab		in der HI-Tier hinterlegt und werden bei der Eingabe automatisch zugeordnet								

U = Umwidmung; P = antimikrobielle Prophylaxe; M = antimikrobielle Metaphylax

Dieser Beleg ist mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstellung aufzubewahren.

© VETIDATA, Stand 28.01.2022



¹ Angabe nur im Fall von § 54 TAMG (= für Masttiere der Tierarten Rind, Schwein, Huhn, Pute im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzepts)

² Angabe nur bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, die nicht ausschließlich zur lokalen Anwendung vorgesehen sind.

³ Angabe nur bei Abgabe; Angabe der Diagnose auch bei Anwendung von Antibiotika

Angabe nur bei Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel bis zur Anpassung der TÄHAV an die Verordnung (EU) 2019/6 erforderlich.

Rinder

- nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber < 12 Monate ab Einstallung
- auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ≤ 12 Monate
- Mastrinder > 12 Monate
- Rinder > 12 Monate, die weder Milchkühe noch Mastrinder sind
- · Milchrinder, ab der ersten Abkalbung
- Rinder, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden

Liste der Nutzungsarten

Anzahl, Art, Identität bzw. Nutzungsart¹ und ggf. geschätztes Gewicht² der Tiere - Kennze

Vorsicht

Aktuelle Nutzungsarten dokumentieren

Anwendungs-/Abgab

U = Umwidmung; P = antimikrobi

- Angabe nur im Fall von § 54 TAN Angabe nur bei verschreibungsp
- ³ Angabe nur bei Abgabe; Angab
- 4 Angabe nur bei Abgabe verschr

Schweine

- nicht abgesetzte Saugferkel bis zum Absetzen vom Muttertier
- abgesetzte Ferkel ≤ 30 kg
- Mastschweine > 30 kg
- Nicht-Mastschweine > 30 kg
- zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung
- Schweine, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden

Hühner

- Masthühner ab dem Schlupf
- Junghennen ab dem Schlupf bis zur Aufstallung im Legebetrieb
- Legehennen ab Aufstallung im Legebetrieb
- Hühner-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport
- sonstige Hühner

Puten

- Mastputen ab dem Schlupf
- Puten-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport
- sonstige Puten





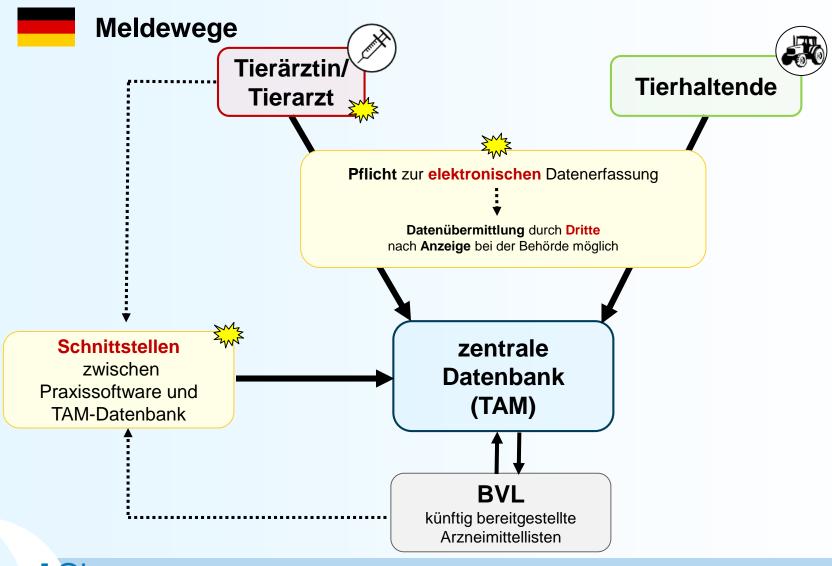








Mitteilungspflicht der Tierärztin / des Tierarztes



- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und National)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden / Bestandsuntergrenzen
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin / des Tierarztes
 - Therapiehäufigkeit / Kennzahlen
 - Maßnahmen der Tierhaltenden
 - Fristen im Überblick
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierhaltenden





Ermittlung der Therapiehäufigkeit [§ 57 TAMG]

Die betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit wird je Nutzungsart durch die zuständige Behörde berechnet

Definition Therapiehäufigkeit:

durchschnittliche Anzahl der Tage im Halbjahr, an denen ein Tier mit antibiotischen Wirkstoffen behandelt wurde

- je Betrieb (Registriernummer)
- je Nutzungsart
- je Halbjahr

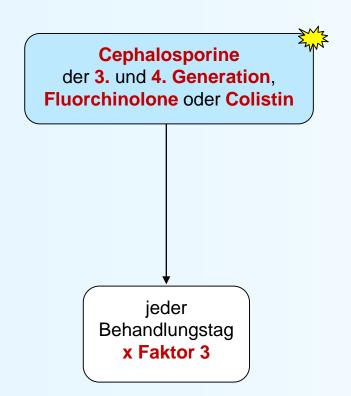
Achtung: Faktorenwichtung beachten!

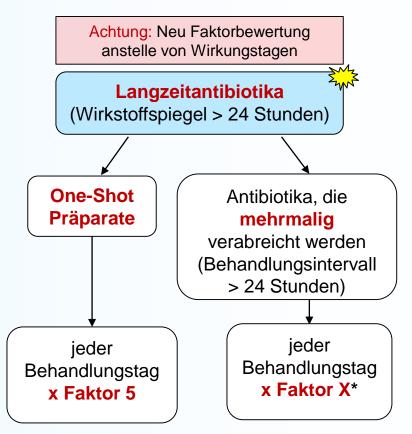
Therapiehäufigkeit = $\frac{\Sigma[(\text{Anzahl behandelte Tiere}) \times (\text{Anzahl Behandlungstage})]}{\text{Durchschnittliche Anzahl gehaltener Tiere pro Halbjahr}}$





Höhere Gewichtung bestimmter Antibiotika





*Faktor X = 1 + Anzahl Intervalltage

best. Kombinationspräparate werden als ein einziger Wirkstoff berechnet (Bsp. Sulfonamide und Trimethoprim)





Therapiehäufigkeit – Rechnungsbeispiel 1

Therapiehäufigkeit =
$$\frac{\Sigma[(\text{Anzahl behandelte Tiere}) \times (\text{Anzahl Behandlungstage})]}{\text{Durchschnittliche Anzahl gehaltener Tiere pro Halbjahr}}$$

Antibiotika-Behandlung mit Sulfonamid/Trimethoprim:

- 10 Tiere
- 6 Behandlungstage
- 1 Wirkstoff

Durchschnittliche Tierzahl: 300 Mastschweine ab 30 kg

Therapiehäufigkeit =
$$\frac{10 \times 6}{300}$$
 = 0,2





Therapiehäufigkeit – Rechnungsbeispiel 2

$$The rapie häufigkeit = \frac{\sum [behandelte\ Tierzahl\ x\ (Behandlungstage\ x\ Faktor)]}{durchschnittliche\ Tierzahl}$$

Antibiotika-Behandlung mit

Fluorchinolon

- 10 Tiere
- 6 Behandlungstage1 Wirkstoff (Faktor 3)

Durchschnittliche Tierzahl: 300 Mastschweine ab 30 kg

Therapiehäufigkeit =
$$\frac{10 \times 6 \times 3}{300}$$
 = 0,6





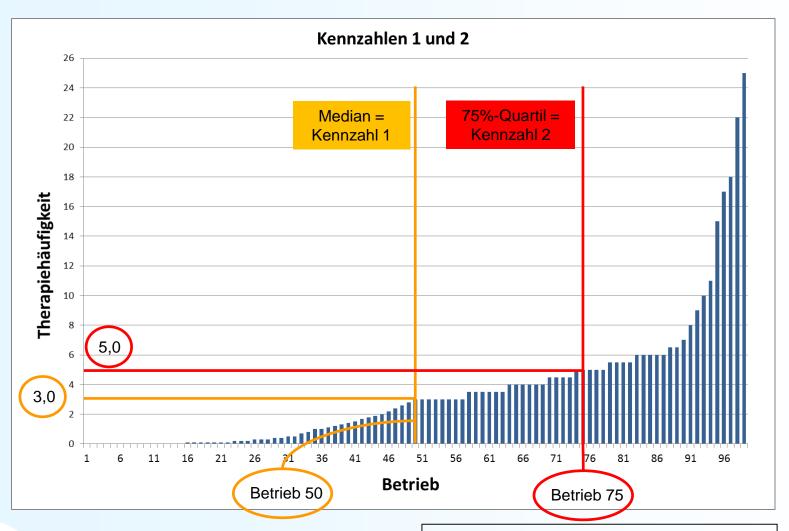
Ermittlung der Therapiehäufigkeit [§ 57 Abs. 6 TAMG]

Das **BVL** ermittelt aus den betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeiten **jährlich** für jede **Nutzungsart**:

- als bundesweite Kennzahl 1 den Wert, unter dem 50 Prozent aller erfassten betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen und
- als bundesweite Kennzahl 2 den Wert, unter dem 75 Prozent aller erfassten betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeiten liegen

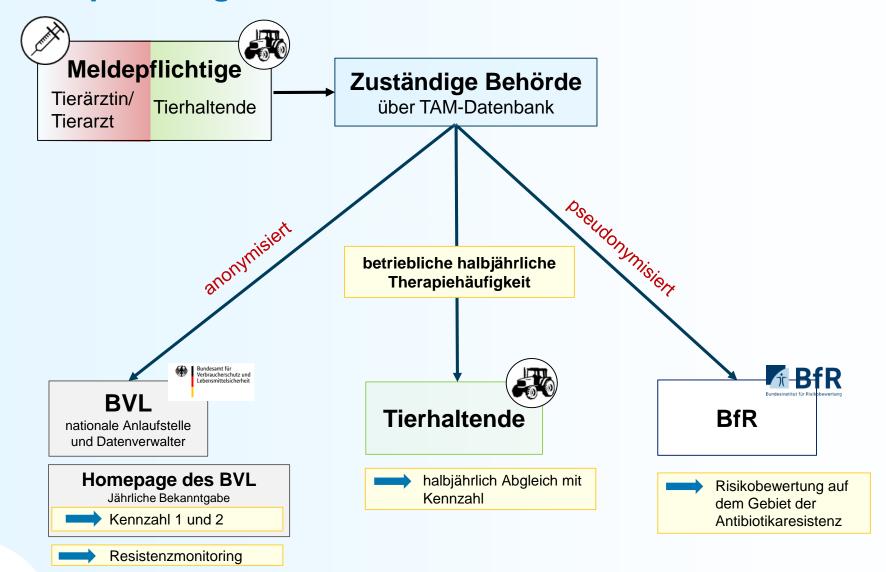














- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und National)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden / Bestandsuntergrenzen
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin / des Tierarztes
 - Therapiehäufigkeit / Kennzahlen
 - Maßnahmen der Tierhaltenden
 - Fristen im Überblick
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierhaltenden



Maßnahmen der Tierhaltenden



Verringerung der Behandlung mit Antibiotika [§ 58 TAMG]

Meldepflichtige Tierhaltende müssen

ihre **betrieblich halbjährliche Therapiehäufigkeit** für jede Nutzungsart abgleichen mit den **bundesweiten jährlichen Kennzahlen** für jede Nutzungsart



- halbjährlich spätestens zum 01. September bzw. 01. März
- Das Ergebnis muss in betrieblichen Unterlagen dokumentiert werden

Maßnahmen der Tierhaltenden



Verringerung der Behandlung mit Antibiotika [§ 58 TAMG]

Überschreitung der Kennzahl 2 Überschreitung der Kennzahl 1 Beratung durch Tierärztin/Tierarzt Beratung durch Tierärztin/Tierarzt Schriftlicher Maßnahmenplan mit Feststellung der Ursachen dem Ziel der Verringerung des Prüfung, wie der Antibiotikaeinsatz **Antibiotikaeinsatzes** verringert werden kann Zusätzlich Zeitplan, wenn Umsetzung Ggf. Umsetzung von Maßnahmen zur länger als 6 Monate dauert Verringerung des Antibiotikaeinsatzes Unaufgeforderte Übermittlung des schriftlichen Maßnahmenplans an die zuständige Behörde Umsetzung der Maßnahmen Bei wiederholter Überschreitung im darauffolgenden Halbjahr ist kein neuer Maßnahmenplan erforderlich



Maßnahmen der Tierhaltenden



Verringerung der Behandlung mit Antibiotika [§ 58 TAMG]

Überschreitung der Kennzahl 1

- Beratung durch Tierärztin/Tierarzt
- Feststellung der Ursachen
- ! Gewährleistung der notwendigen arzneilichen Versorgung der Tiere! Prüfung, wie der Antib verringer

Überschreitung der Kennzahl 2

tzlich Zeitplan, wenn Umsetzung

- Unaufgeforderte Übermittlung des schriftlichen Maßnahmenplans an die zuständige Behörde
- Umsetzung der Maßnahmen
- Bei wiederholter Überschreitung im darauffolgenden Halbjahr ist kein neuer Maßnahmenplan erforderlich



Gliederung

- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und National)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden / Bestandsuntergrenzen
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin / des Tierarztes
 - Therapiehäufigkeit / Kennzahlen
 - Maßnahmen der Tierhaltenden
 - Fristen im Überblick
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierhaltenden



Fristen im Überblick



Fristen für Tierhaltende

Meldung
Nutzungsart
bzw.
mitteilungspflichtige
Änderungen



Nutzungsart spätestens 14 Tage nach Beginn der Haltung

Änderungen spätestens nach 14 Werktagen Meldung **Tierbestand**

zu Beginn des Halbjahres



spätestens 14. Juli 14. Januar Meldung **Tierbewegung**



Aufnahme und **Abgabe** von Tieren im Verlauf des Halbjahres

spätestens 14. Juli 14. Januar Meldung **Nullmeldung**



Bei Nullmeldung erübrigen sich Mitteilungen zu Tierbestand/ Bestandsveränderungen

> spätestens 14. Juli 14. Januar

Abgleich der betrieblichen TH* mit bundesweiten Kennzahlen



Dokumentation in betrieblichen Unterlagen

spätestens

01. September

01. März

Erstellen und Übermittlung Maßnahmenplan



Mindestinhalte Maßnahmenplan

spätestens

01. Oktober

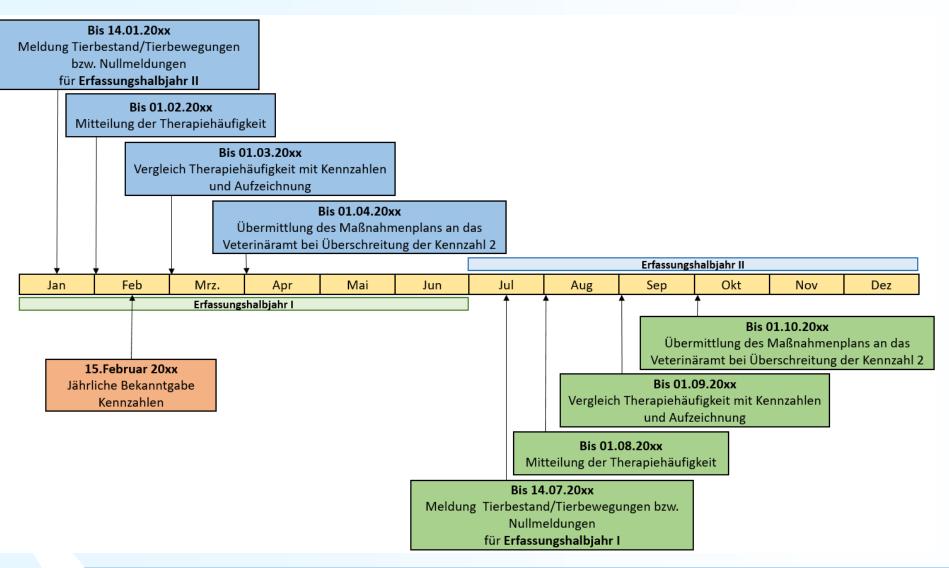
01. April

*Therapiehäufigkeit





Alle Fristen im Überblick





Gliederung

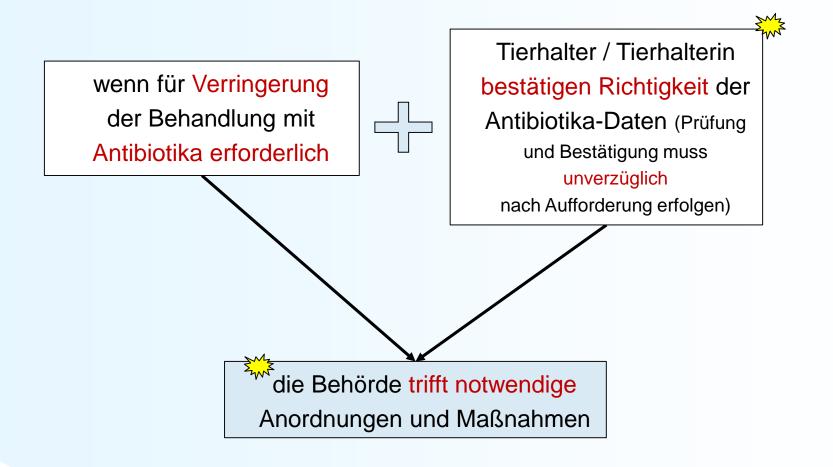
- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und National)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden / Bestandsuntergrenzen
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin / des Tierarztes
 - Therapiehäufigkeit / Kennzahlen
 - Maßnahmen der Tierhaltenden
 - Fristen im Überblick
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierhaltenden



Anordnungsbefugnisse der Behörden



Verringerung der Behandlung mit Antibiotika [§ 58 TAMG]





Anordnungsbefugnisse der Behörden



Verringerung der Behandlung mit Antibiotika [§ 58 TAMG]

Die zuständigen Behörden können insbesondere anordnen:

- EWY.
- Änderung/Ergänzung des Maßnahmenplans unter Hinzuziehung einer zweiten Tierärztin / eines zweiten Tierarztes
- Beachtung allgemein anerkannter Leitlinien über die Anwendung von antibiotisch wirksamen Arzneimitteln
- 3. Impfungen
- 4. Anforderungen an die Tierhaltung, Fütterung, Hygiene, etc.
- 5. Antibiotikaanwendungen temporär nur durch die Tierärztin/den Tierarzt, wenn die betriebliche Therapiehäufigkeit für die Nutzungsart zweimal in Folge erheblich Kennzahl 2 übersteigt

Anordnungsbefugnisse der Behörden



§ 58 TAMG Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln [Abs. 4]

Bei **Nichtbefolgen** einer behördlichen **Anordnung** und daher **wiederholtem** Überschreiten der **Kennzahl 2** für dieselbe Nutzungsart **kann** die Behörde anordnen:



1. vertiefte mikrobiologische Diagnostik

Tierhaltende haben eine vertiefte mikrobiologische tierärztliche Diagnostik des Betrieb auftretenden Infektionsgeschehens nach Maßgabe einer Rechtsverordnung (noch ausstehend) zu veranlassen

- Ergebnisse sind unter Hinzuziehung einer Tierärztin oder eines Tierarztes im darauffolgenden Maßnahmenplan und bei einer weiteren Antibiotikabehandlung zu berücksichtigen
 - 2. Ruhen der Tierhaltung, längstens für drei Jahre



Gliederung

- Einleitung
- Rechtsgrundlagen (EU und National)
- Nationales Antibiotikaminimierungskonzept (Überblick)
 - Nutzungsarten
 - Mitteilungspflicht der Tierhaltenden / Bestandsuntergrenzen
 - Mitteilungspflicht der Tierärztin / des Tierarztes
 - Therapiehäufigkeit / Kennzahlen
 - Maßnahmen der Tierhaltenden
 - Fristen im Überblick
 - Anordnungsbefugnisse der Behörden
- Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierhaltenden



Zusammenfassung: Mitteilungspflicht der Tierhaltenden

- ✓ ab 01.01.23 neue Nutzungsarten und z.T. neue Fristen
- ✓ weiterhin Meldung von Nutzungsart / Tierbestand / Tierbewegung
- ✓ weiterhin Ausnahmen für kleine Betriebe (Bestandsuntergrenzen)
- ab Erfassungshalbjahr 2023/I keine Antibiotika-Meldungen mehr (übernimmt Tierärztin/Tierarzt)
- ✓ ohne Antibiotikaverwendung (je Nutzungsart im Erfassungshalbjahr)
 - verpflichtende **Nullmeldung** durch Tierhaltende
 - Mitteilung der Tierzahlen für die Nutzungsart entfällt
- ✓ ab 01.01.23 ausschließlich elektronische Meldung
- ✓ Weiterhin Mitteilung durch Dritte nach Anzeige möglich



